

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/2161
A2, A7, A9

DIE GRÜNEN IM LANDTAG NRW · Platz des L

An die Präsidentin
des Landtages NW
Frau Ingeborg Friebe

im Hause

Öfftsführer

06.05.1993 mw

Wahlrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich danke für Ihr Schreiben vom 16. März 1993 in der o.a. Angelegenheit. Die Fraktion DIE GRÜNEN ist mit Ihnen der Meinung, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann die Wirkungen eines Mandatsverlustes eintreten, in das Wahlrechtsänderungsgesetz aufgenommen werden sollte.

Die Übernahme des § 13 des baden-württembergischen Landeswahlprüfungsgesetzes halten wir jedoch für problematisch:

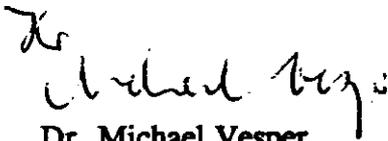
- Gemäß Abs. 1 kann der Landtag "mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder als einstweilige Anordnung beschließen, daß der Abgeordnete mit sofortiger Wirkung nicht mehr an den Arbeiten des Landtags teilnehmen kann". Neben der ungeschickten Wahl des Begriffs "einstweilige Anordnung" - diese zu verfügen, ist Sache der Gerichte - ist diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich. Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Mandates mit sofortiger Wirkung sollte nicht der Landtag entscheiden dürfen, auch nicht für eine Übergangszeit. Vielmehr ist die Ungültigkeit eines Mandats durch den Landtag festzustellen und ggf. anschließend durch die Gerichte zu prüfen; bis zur rechtskräftigen Entscheidung muß das Mandat als rechtmäßig angesehen werden. Mit einer Ausnahmeregelung könnte einem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Der Schaden, der dadurch entstehen kann, daß an einer Abstimmung ein Abgeordneter mit einem später als ungültig festgestellten Mandat teilnahm, ist geringer als der Schaden, der daraus folgte, daß einem Abgeordneten die Ausübung des Mandats für eine begrenzte Zeit zu Unrecht versagt würde.

...

- In Absatz 2 werden unzulässigerweise Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen vermengt. Würde der nordrhein-westfälische Landtag die darin enthaltene Regelung übernehmen, müßte das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof dahingehend geändert werden, daß dieser nicht - wie bisher - nur über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren entscheidet (§ 13 Ziff. 3 VGHG), sondern auch über "einstweilige Anordnungen" des Landtags zu Mandatsenthebungen. Unverständlich ist auch der letzte Halbsatz, demzufolge für den Fall, daß der Landtag keine "einstweilige Anordnung" trifft, der Landesverfassungsgerichtshof durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtags veranlaßt werden kann, eine solche zu erlassen. In § 27 VGHG ist genau geregelt, wann durch den Verfassungsgerichtshof einstweilige Anordnungen zu treffen sind. Der hier gemeinte Fall ist darin nicht enthalten und läßt sich damit auch nicht vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlprüfungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg in das nordrhein-westfälische Wahlrechtsänderungsgesetz aufzunehmen. Entsprechend sollte auch die Geschäftsordnung klarer gefaßt werden: Der Mandatsverlust sollte ausdrücklich von der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren abhängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Vesper



DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

An die
Vorsitzenden

der SPD-Landtagsfraktion
Herrn Prof. Dr. Farthmann MdL

der CDU-Landtagsfraktion
Herrn Dr. Linssen MdL

der F.D.P.-Landtagsfraktion
Herrn Dr. Rohde MdL

an die
Sprecherin der Landtagsfraktion DIE GRÜNEN
Frau Höhn MdL

im H a u s e

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2407

Auskunft erteilt: Dr. Ockermann

Geschäftszeichen: I.4

Düsseldorf, 16. März 1993

Nachrichtlich:

An die
Vizepräsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Herrn Dr. Klose MdL

Herrn Schmidt MdL

im H a u s e

**Wahlrechtsänderungsgesetz;
Anregung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 11/5113)**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Wahlrechtsänderungsgesetz möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die derzeit in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Landeswahlgesetz bzw. im Wahlprüfungsgesetz - anders als das Kommunalwahlgesetz (§ 40 Abs. 3), das Bundeswahlgesetz (§ 47), das Wahlprüfungsgesetz des Bundes (§ 16) und die Wahlprüfungsgesetze anderer Bundesländer (z.B. § 13 Wahlprüfungsgesetz Baden-Württemberg, § 11

Wahlprüfungsgesetz Rheinland-Pfalz) - keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, wann die Wirkungen eines Mandatsverlustes eintreten.

Das Bundeswahlgesetz (§ 47 Abs. 2 BWahlG) und das Kommunalwahlgesetz (§ 40 Abs. 3 KWahlG NW) entscheiden diese Frage dahingehend, daß der Verlust des Mandates erst mit der Unanfechtbarkeit bzw. Rechtskraft der Wahlprüfungsentscheidung eintritt: Entsprechende Regelungen finden sich auch in den zitierten Bestimmungen der Wahlprüfungsgesetze von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Die dort getroffenen Regelungen drücken zwar nur den allgemeinen Rechtsgedanken aus, daß eine Entscheidung grundsätzlich erst vollzogen werden kann, wenn sie unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist (hiervon geht auch die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen aus, da nach § 4 GO Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, bis zum Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens Sitz und Stimme behalten), da der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung den angesprochenen Fragenbereich nicht aufgreift, sollte zumindest eine klarstellende gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

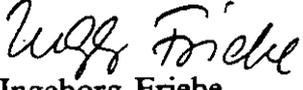
Eine empfehlenswerte Regelung enthält § 13 des Landeswahlprüfungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LWPrG Ba-Wü). § 13 des Landeswahlprüfungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg besitzt folgenden Wortlaut:

(1) Stellt der Landtag fest, daß die Wahl eines Abgeordneten ungültig ist oder daß ein Abgeordneter einen Sitz im Landtag verloren hat, so behält der Abgeordnete seine Rechte und Pflichten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung Rechtskraft erlangt. Der Landtag kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder als einstweilige Anordnung beschließen, daß der Abgeordnete mit sofortiger Wirkung nicht mehr an den Arbeiten des Landtags teilnehmen kann.

(2) Wird gegen die Entscheidung des Landtags über die Ungültigkeit der Wahl oder den Verlust eines Abgeordnetensitzes die Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt, so kann der Staatsgerichtshof (in Nordrhein-Westfalen Landesverfassungsgerichtshof) die einstweilige Anordnung des Landtags aufheben oder, falls vom Landtag keine einstweilige Anordnung getroffen worden ist, auf Antrag einer Minderheit des Landtags, die mindestens ein Viertel seiner Mitglieder umfaßt, seinerseits eine solche treffen.

Eine dementsprechende klarstellende Bestimmung würde sich dann auch mit dem Regelungsgehalt von § 4 Geschäftsordnung des Landtags decken.

Mit freundlichen Grüßen


Ingeborg Friebe